

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An das
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Finanzwesen, Marketing
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

Harald Hoppe

Sprecher

Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 17.05.2023

Betr.: Flurbereinigung Beerfelden-Hetzbach, F-936

hier: Ihr Schreiben vom 03.08.2023 - Beteiligung gemäß §41(2) FlurBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 01.08.2023.

1. Die CEF-Maßnahme 633 ist im nachrichtlichen Verzeichnis der Festsetzungen nicht aufgeführt. Wir bitten, den rechtlichen Charakter, die Rechtsgrundlage sowie die Folgen von CEF-Maßnahmen für die Ausführung zu beachten.
2. Die Konfliktkarte weist neben einigen Maßnahmen mittleren bis hohen Konfliktpotenzials nur eine einzige Maßnahme mit positiver Wirkung aus. Wir sehen die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - verletzt. Dieses fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert
– **§ 13 Berücksichtigungsgebot**
... Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. ...
– *Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:*
– *III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.*
– *Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO2-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich.* (Anmerkung BUND: das Urteil verhandelte eine kommunale Planung)

3. Die Anlage 2 zu Umweltauswirkungen der Festsetzungen bildet leider keine nachvollziehbaren Summen der verschiedenen gewichteten Maßnahmen. Es fehlt eine Bilanzierung der Umweltauswirkungen analog zur Hessischen Kompensationsverordnung. Die nachrichtliche Übernahme von positiven Wirkungen lässt sich nicht nachvollziehen. Wir halten die Fortschreibung einer im Jahr 2002 (!) begonnenen Beurteilung der Umweltauswirkungen für verfehlt. Wir fordern die Anwendung der heute geltenden gesetzlichen Grundlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen.
4. Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung betroffen. Die Konfliktkarte hat das FFH-Gebiet nicht vollständig berücksichtigt. Der Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2017 wurde nicht berücksichtigt.
5. Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Es muss sichergestellt werden, dass Gewässer im Plangebiet öffentlich zugänglich werden. Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Das dargestellte Überschwemmungsgebiet hat wahrscheinlich nur den Fall HQ100 zum Inhalt. Stand der Odenwälder Betrachtung ist aber das Hochwasser HHQ100. Gleichfalls ist nicht klar, ob die Bedingungen des §23(3) Nr. 8, 9 und 10 HWG eingehalten sind, die eine Genehmigung von Bauten im Gewässerrandstreifen definieren.
6. Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass bei den geplanten Wegebaumaßnahmen geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen nicht dieser Forderung.

Wir halten Ausgleichsflächen in engem räumlichen Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
7. Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe


Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.